

Merkblatt zur Kennzeichnung von Equiden

Das System zur Identifizierung von Equiden besteht aus den folgenden Elementen:

- einem Equidenpass als Identifizierungsdokument mit der Beschreibung des Pferdes in Textform und einem ausgefüllten Abzeichen-Diagramm
- die Kennzeichnung des Tieres mit einem Transponder (zur Überprüfung der Identität und als Verknüpfung zwischen Pass und Pferd)
- die Erfassung des Tieres in der zentralen Datenbank (www.hi-tier.de). Dies erfolgt durch die passausstellende Stelle unter Angabe der Passdaten, Transpondernummer, Halter und Eigentümer sowie Schlachtstatus.

Der Equidenpass ist für alle Equiden seit dem 31.12.2009 Pflicht. Tiere ohne Equidenpass dürfen weder verkauft, abgegeben, übernommen oder in einen anderen Bestand verbracht werden.

Der Equidenpass ist ein lebenslanges Begleitdokument zur Identifikation des Tieres mit Angaben zur Kennzeichnung (Transponder/Mikrochip), zum Besitzer/Eigentümer und zum Lebensmittelstatus des Tieres.

Alle Equiden müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt oder bis zum 31.12. des Geburtsjahres mittels eines elektronischen Transponders (Microchip) gekennzeichnet werden. Ebenso müssen Equiden, für die bisher kein Equidenpass vorliegt, elektronisch gekennzeichnet werden.

Alle vor dem 01.07.2009 geborene Pferde, die bereits einen Equidenpass haben, gelten dadurch als korrekt identifiziert und müssen keinen Transponder mehr bekommen.

Für die ordnungsgemäße Kennzeichnung und Registrierung eines Equiden ist der Halter verantwortlich. Der Equidenpass kann bei den folgenden Stellen beantragt werden:

- Zuchtverband, in dem das Pferd im Zuchtbuch eingetragen ist und über einen Abstammungsnachweis verfügt sowie für Fohlen, bei der die Mutter in einem Zuchtverband eingetragen ist.
- Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) für alle Pferde ohne Pass, die als Turnier- oder Freizeitsportpferd eingetragen werden sollen sowie für alle passlosen, sogenannten sonstigen Zucht- und Nutzequiden in Nordrhein-Westfalen, soweit diese Pferde nicht in einem Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sind und über keinen Abstammungsnachweis verfügen.

Mit der Ausgabe der Transponder sind in NRW die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) sowie anerkannte Zuchtverbände beauftragt. Halter von Equiden, die ihre Tierhaltung bei der Tierseuchenkasse NRW angezeigt und eine Betriebsregistriernummer erhalten haben, können die Transponder bestellen. Der Transponder darf nur vom Tierarzt oder einer sachkundigen Person (z.B. Kreistierzuchtberater oder Beauftragter einer Züchtervereinigung) gesetzt werden.

Ein Besitzerwechsel ist der passausgebenden Stelle mitzuteilen. Diese ändert die Eintragung im Equidenpass. Bei Tod des Pferdes ist der Pass dem Beseitigungsunternehmen mitzugeben oder bei Schlachtung dem Schlachtbetrieb auszuhändigen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Tierarzt oder an die Kreistierzuchtberaterin des Kreises Heinsberg, Frau Lynders (Tel.: 02452-133924).